

Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

(22F13, Stand 01/2022)

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren *VERSICHERUNGSNEHMER* und Vertragspartner und als *VERSICHERTE PERSON*. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der dem Angebot beigefügten „Produkt- und Kundeninformation zur Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen“ im Absatz über die geltenden Steuerregelungen.

Der Ihrem Altersvorsorgevertrag zugrunde liegende Tarif wurde von der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn mit Wirksamkeit zum 12.10.2021 unter der Zertifizierungsnummer 006445 zertifiziert.

Glossar..... 2

Leistung

§ 1	Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Riester-Vertrages im Überblick.....	3
§ 2	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?.....	3
§ 3	Welche Leistungen erbringen wir bis <i>RENTENZAHLUNGSBEGINN</i> ?	4
§ 4	Welche Leistungen erbringen wir ab <i>RENTENZAHLUNGSBEGINN</i> ?	4
§ 5	Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?.....	5
§ 6	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5
§ 7	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	6
§ 8	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?.....	7
§ 9	Wer erhält die Leistung?	7

Beitrag und Zulagen

§ 10	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?.....	7
§ 11	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?.....	7
§ 12	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	8

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 13	Wie teilen wir Ihr <i>DECKUNGSKAPITAL</i> auf und wie wird Ihr <i>DECKUNGSKAPITAL</i> umgeschichtet?.....	8
§ 14	Wie können Sie Fonds wechseln?	9
§ 15	Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	9

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 16	Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?	10
§ 17	Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?.....	11
§ 18	Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkung hat dies auf unsere Leistungen?	11
§ 19	Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?.....	12

Gebildetes Kapital und eine selbst genutzte Wohnung

§ 20	Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?.....	12
------	------------------------------------------------------------------------------------	----

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 21	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?.....	12
§ 22	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	12
§ 23	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?.....	13
§ 24	Welche <i>RECHNUNGSGRUNDLAGEN</i> gelten für den Vertrag?.....	13
§ 25	Welches Recht und welche Vertragssprache findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	13
§ 26	Wo ist der Gerichtsstand?	13
§ 27	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	13
§ 28	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	13

Anlagen

Anlage 1	zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag.....	15
Anlage 2	zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages.....	16

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden und dort in kursiven *KAPITÄLCHEN* gesetzt sind, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ABLAUFMANAGEMENT

Bei Wahl des Ablaufmanagements wird die *AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG* so verändert, dass fünf Jahre vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der Absicherungsprozentsatz jährlich um 5 Prozentpunkte erhöht wird. Im letzten Jahr vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* werden auf diese Weise 100% Ihres zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* abgesichert. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 2)

ANSPARPHASE

Als Ansparphase bezeichnen wir den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG

Automatische Gewinnabsicherung bedeutet, dass in der *ANSPARPHASE* zu jedem 1. Januar eines Jahres 80% Ihres zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* so abgesichert werden, dass mindestens dieser Betrag zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung steht. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 1)

BEITRAGSERHALTGARANTIE

Beitragserhaltgarantie bedeutet, dass zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Verrentung zur Verfügung stehen. (nähere Einzelheiten siehe § 1 Absatz 2)

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

BÖRSENTAG

Börsentage sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DECKUNGSKAPITAL

Das Deckungskapital ist die Summe aus dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* und dem vorhandenen Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS*.

DECKUNGRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL

Das fondsgebundene Deckungskapital wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

FREIE FONDS

Im Gegensatz zu *WERTSICHERUNGSFONDS* beinhalten die freien Fonds keinerlei Garantien. Dafür bieten sie in der Regel eine größere Wertentwicklung. In diesem Bereich steht Ihnen auch eine größere Auswahl an Fonds zur Verfügung.

GARANTIE NIVEAU

Das Garantieniveau ist der Betrag, den wir aktuell zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantieren. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 1)

GARANTIERTE MINDESTRENTE

Die garantierte Mindestrente wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Mindestrente beruht auf den vereinbarten Beitragszahlungen. Bei einer Änderung der Höhe der *BEITRAGSERHALTGARANTIE* (z.B. durch Zuzahlungen, Zulagen oder Beitragsfreistellung des Vertrages) wird die garantierte Mindestrente neu berechnet.

KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL

Das konventionelle Deckungskapital sind die Beitrags- und Zulagenteile, die in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt werden.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das konventionelle Sicherungsvermögen ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles Deckungskapital), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. (nähere Einzelheiten siehe § 4 Absatz 1)

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann während der *ANSPARPHASE* noch in bestimmten Grenzen verschoben werden.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen genügt eine Erklärung in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

WERTSICHERUNGSFONDS

Ein Wertsicherungsfonds stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann.

Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

(22F13, Stand 01/2022)

§ 1 Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Riester-Vertrages im Überblick

- (1) Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* auch *VERSICHERTE PERSON* sowie Empfänger der Rentenleistung.

Beitragserhaltgarantie

- (2) Zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* stehen mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Verrentung zur Verfügung. Dies nennen wir *BEITRAGSERHALTGARANTIE*. Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend.

Lebenslange Rentenzahlung

- (3) Wenn Sie den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben, zahlen wir Ihnen eine Rente solange Sie leben. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats (Fälligkeitstag).
Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug. Wie wir die Höhe der Rente berechnen, erläutern wir Ihnen in § 4 Absatz 1.

Flexibler Rentenzahlungsbeginn

- (4) Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Wenn Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, können Sie eine Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Dies setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt die gezahlten Beiträge und die staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen.
Den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* unter Beachtung des frühestmöglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne oder hinten verschieben.
Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in § 3 Absatz 3.

Hinterbliebenenleistungen

- (5) Im Fall Ihres Todes erhalten Ihre Hinterbliebenen ggf. entweder weiter Rentenzahlungen oder eine Kapitalleistung, die auch in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt werden kann. Die Höhe und Ausgestaltung dieser Leistungen finden Sie in § 5.

Rechnungsgrundlagen

- (6) Der Rechnungszins für das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* für die Zeit vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* beträgt 0,25 %.

Im Versicherungsschein wird ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 94 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R

und eines Rechnungszinses von 0,25 % ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert. Ebenso wird zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine Mindestrente garantiert, die basierend auf den vereinbarten Beiträgen und einem *RENTENFAKTOR* auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,25 % berechnet wird.

§ 2 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) angelegt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten bilden das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*.

Zur Sicherstellung der *BEITRAGSERHALTGARANTIE* können auch Beitrags- und Zulagenteile in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt werden. Dieser Teil bildet das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages.

Mit *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an. Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

- (2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (3) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorausszusehen ist, können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der *BEITRAGSERHALTGARANTIE* ergibt. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 15) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.**
- (4) Die Höhe der Rente ist vom *DECKUNGSKAPITAL* abhängig.
- (5) Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir in Geld.

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir bis *RENTENZAHLUNGSBEGINN*?

Automatische Gewinnabsicherung

- (1) In der *ANSPARPHASE* sichern wir zu jedem 1. Januar eines Jahres 80% Ihres zu diesem Zeitpunkt (Absicherungstermin) vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ab.
- Hierzu vergleichen wir an jedem Absicherungstermin das aktuelle *GARANTIENIVEAU* aus der *BEITRAGSERHALTGARANTIE* bzw. das *GARANTIENIVEAU* aus der Gewinnabsicherung des Vorjahres mit 80 % (Absicherungsprozentsatz) des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS*. Der höhere der beiden Beträge bildet das neue *GARANTIENIVEAU* aus der Gewinnabsicherung und wird zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* von uns garantiert.
- Durch die *AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG* wird die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* nicht erhöht.

Ablaufmanagement

- (2) Bis fünf Jahre vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie das *ABLAUFMANAGEMENT* beantragen. Die *AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG* wird dadurch so verändert, dass fünf Jahre vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* an den jährlichen Absicherungsterminen der Absicherungsprozentsatz (Absatz 1) des Vorjahres um 5 Prozentpunkte erhöht wird. Im letzten Jahr vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* werden auf diese Weise 100% Ihres zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* abgesichert.
- Durch das *ABLAUFMANAGEMENT* verringert sich die Anlage in *FREIE FONDS* deutlich; die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* erhöht sich nicht.
- Der Antrag muss mindestens drei Monate vor dem ersten Absicherungstermin in *TEXTFORM* bei uns eingehen. In unserem jährlichen Informationsschreiben (siehe § 23) werden wir Sie rechtzeitig auf dieses Recht hinweisen.
- Sie können das *ABLAUFMANAGEMENT* jederzeit für die Zukunft in *TEXTFORM* kündigen, so dass keine weitere Anhebung des *GARANTIENIVEAUS* mehr stattfindet; das bereits erreichte *GARANTIENIVEAU* bleibt jedoch erhalten. Nach Kündigung haben Sie kein Recht auf erneute Beantragung des *ABLAUFMANAGEMENTS* mehr.

Veränderung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*

- (3) Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* an veränderte Lebensverhältnisse anpassen. Bei einer Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* ändert sich die Höhe der Rente, insbesondere auch die Höhe der *GARANTIERTEN MINDESTRENTE* nach § 4 Absatz 2.

Vorgezogene Rente:

Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* unter Beachtung des in § 1 Absatz 4 genannten frühestmöglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* vorziehen. Dies setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt die gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Ein früherer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt zu einem niedrigeren *RENTENFAKTOR*.

Liegt der vorgezogene *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vor Ihrem 62. Lebensjahr beginnt die Rentenzahlung dann frühestens am nächsten Monatsersten, nachdem Sie uns einen Bescheid über Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorgelegt haben.

Hinausgeschobene Rente:

Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bis zu zehn Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben, max. jedoch bis zum Rentenbeginnalter von 80 Jahren. Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich

die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*.

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wie in § 4 Absatz 1 beschrieben neu berechnet. Die Höhe der *GARANTIERTEN MINDESTRENTE* nach § 4 Absatz 2 wird ebenfalls neu berechnet. Bei der Berechnung legen wir die eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und uns zugeflossenen Zulagen zu Grunde. Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die *GARANTIERTE MINDESTRENTE*, sowie für den Mindest-Rentenfaktor werden beibehalten.

Teilkapitalauszahlung

- (4) Wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben, haben Sie die Möglichkeit, sich einmalig bis zu 30% des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Guthabens (*DECKUNGSKAPITAL*) auszahlen zu lassen. Diese Teilkapitalauszahlung verringert die Rentenleistungen. Ihr Antrag hierauf muss uns spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (5) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 6).

§ 4 Welche Leistungen erbringen wir ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*?

Rentenhöhe und -faktor

- (1) Die Höhe Ihrer lebenslangen Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITAL* und dem vereinbarten *RENTENFAKTOR* ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den letzten Kalendertag des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Stichtag) zugrunde. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.
- Der *RENTENFAKTOR* gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. Der *RENTENFAKTOR* wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert. Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Wenn die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* (siehe § 24 Absatz 3) einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt. Dies nennen wir *Beserungsoption*.

Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente).

Garantierte Mindestrente

- (2) Wir zahlen mindestens eine Rente in Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen *GARANTIERTEN MINDESTRENTE*. Diese Mindestrente beruht auf den vereinbarten Beitragszahlungen. Bei einer Änderung der Höhe der *BEITRAGSERHALTGARANTIE* (z.B. durch Zuzahlungen, Zulagen oder Beitragsfreistellung des Vertrages) wird die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* neu berechnet. Dabei gelten die gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* wie für die ursprüngliche Mindestrente.

Zusammenfassung und Abfindung von Renten

- (3) Falls die monatliche Rente bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weniger als 50 € beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Wenn die monatliche Rente bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegte Kleinbetragsrente (im Jahr 2021: 32,90 Euro) nicht übersteigt, können wir die Rente abfinden und der Vertrag endet. Dies geschieht gegen Auszahlung des zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung stehenden Kapitals. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Falls sich eine Kleinbetragsrente lediglich aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gem. § 3 Absatz 4 ergibt, erfolgt keine Abfindung.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in *TEXTFORM* innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

Gesonderte Auszahlung

- (4) Sie können mit uns bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine gesonderte Auszahlung der ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* anfallenden Zinsen und Erträge vereinbaren.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (5) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 6).

§ 5 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

- (1) Wenn Sie **vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*** sterben, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene *DECKUNGSKAPITAL*. Die Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* erfolgt mit den Anteilswerten, die am ersten *BÖRSENTAG* nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.
- (2) a) Wenn Sie mit uns eine **Garantielaufzeit** vereinbart haben und Sie **nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*** sterben, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente (siehe § 4 Absatz 1) bis zum Ende der Garantielaufzeit. (*Beispiel: Haben Sie eine Garantielaufzeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.*) Wenn Sie mit uns keine Garantielaufzeit vereinbart haben oder Sie nach Ablauf der Garantielaufzeit sterben, erbringen wir bei Ihrem Tod keine Leistung, und der Vertrag endet.
- b) Wenn Sie mit uns die **Rückzahlgarantie** vereinbart haben und Sie **nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*** sterben, gilt Folgendes: Wir zahlen eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gemäß § 4 Absatz 1 abzüglich bereits geleisteter Renten. Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.
- (3) Wenn die Todesfallleistung aus Ihrem Altersvorsorgevertrag an Ihre Hinterbliebenen direkt ausgezahlt wird, handelt es sich um eine schädliche Verwendung. D.h. in den Vertrag geflossene Zulagen und weitere Steuervorteile

müssen zurückgezahlt werden. Um dies zu vermeiden, haben Sie das Recht, eine der folgenden Optionen zu wählen:

Übertragung der Todesfallleistung auf einen anderen Vertrag

Im Folgenden gilt als Todesfallleistung im Fall des

- Absatzes 2)a): die mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinsten, noch ausstehenden, in die Rentengarantiezeit fallenden garantierten Renten,
- Absatzes 2)b): die einmalige Todesfallleistung.

Die Todesfallleistung kann bei Ihrem Tod auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, soweit Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner aus diesem Vertrag anspruchsberechtigt ist. Dies setzt zusätzlich voraus, dass Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes

- nicht dauernd getrennt gelebt haben und
- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (§ 93 EStG).

Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen, er muss zertifiziert sein und auf den Namen Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners lauten. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Diese Übertragung ist kostenlos.

Umwandlung der Todesfallleistung in eine lebenslange Hinterbliebenenrente

Die Todesfallleistung kann bei Ihrem Tod auch gezahlt werden

- in Form einer lebenslangen Rente an Ihren überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder
- in Form einer abgekürzten Leibrente an Ihre überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.

Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner beziehungsweise Ihre Kinder aus diesem Vertrag anspruchsberechtigt sind. Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Für die Ermittlung der Rente wird der dann für Neuverträge gültige Tarif verwendet.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (4) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 6).

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Bis zum Rentenzahlungsbeginn sind Sie an der Wertentwicklung des Anlagestocks unmittelbar beteiligt (siehe § 2 Absatz 1). Darüber hinaus beteiligen Sie an dem Überschuss und an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen

- Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 7) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Ihr Vertrag ist der in Ihrem Versicherungsschein genannten Bestandsgruppe zugeordnet. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussde-

klaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (5) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (6) Bei **Beendigung der ANSPARPHASE** (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Auch **während des Rentenbezuges** werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Die für die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.diebayerische.de/zahlen-und-fakten.

- (9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 11 Absätze 3 und 4 und § 12).

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 22 vorgelegt werden.
- (2) Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen, müssen Sie uns den Bescheid über den Bezug einer Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorlegen.
- (3) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (4) Ihr Tod muss uns *UNVERZÜGLICH* mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 9 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser *VERSICHERUNGSNEHMER* erhalten Sie die Leistung.

Bezugsberechtigung

- (2) Für die Leistung im Todesfall können Sie widerrufenlich eine andere Person benennen, die nach Ihrem Tod die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Sie können dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in *TEXTFORM* angezeigt worden sind.

Keine Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Rechten

- (3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Rechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.

§ 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, am Tag der Beitragsfälligkeit dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* zu.

Sie werden dann gemäß § 13 Absatz 2 umgeschichtet.

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen führen wir, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, am Ersten des Monats, in dem sie bei uns eingehen, dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* zu.

Sie werden am Beginn des nächsten Monats gemäß § 13 Absatz 2 umgeschichtet.

- (2) Benötigte Verwaltungskostenanteile entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem *DECKUNGSKAPITAL* (siehe § 19 Absatz 3).
- (3) Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

§ 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie *UNVERZÜGLICH* nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.

Änderung des Beitrags

- (5) Um die höchstmöglichen staatlichen Zulagen zu erhalten, können Sie Zuzahlungen vornehmen. Die Zuzahlungen müssen in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem der Mindestbeitrag nicht erreicht wird. Die Summe aus der Zuzahlung und den vereinbarten laufenden Beiträgen des aktuellen Kalenderjahres darf dabei den Höchstbeitrag für geförderte Altersvorsorgebeiträge (im Veranlagungszeitraum 2021: 2.100 EUR) abzüglich der Ihnen zustehenden Zulagen nicht überschreiten.

Außerdem können Sie eine entsprechende Änderung Ihres laufenden Beitrags beantragen.

- (6) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (7) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 18 Absatz 1 und 2 um.

- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 13 Wie teilen wir Ihr *DECKUNGSKAPITAL* auf und wie wird Ihr *DECKUNGSKAPITAL* umgeschichtet?

Aufteilung des *DECKUNGSKAPITALS*

- (1) Das *DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages ist während der *ANSPARPHASE* folgendermaßen aufgeteilt:
 - (a) *KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL*

Dieser Teil des *DECKUNGSKAPITALS* ist in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt

und wird mit dem Rechnungszins von 0,25 % p.a. verzinst.

- (b) Das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* wird in zwei Untergruppen aufgeteilt:

(aa) *WERTSICHERUNGSFONDS*

Ein *WERTSICHERUNGSFONDS* stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann. Nähere Informationen zu den *WERTSICHERUNGSFONDS* können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

(bb) *FREIE FONDS*

Nähere Informationen zu den *FREIEN FONDS* können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

Das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* ist Bestandteil des Anlagestocks.

Umschichtung des *DECKUNGSKAPITALS*

Sicherstellung der Garantien

- (2) Die Garantien Ihrer fondsgebundenen Versicherung (siehe § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 und 2) werden durch das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* und die *WERTSICHERUNGSFONDS* sichergestellt. Damit wir diese Garantien sicherstellen können, teilen wir das *DECKUNGSKAPITAL* an jedem Monatsbeginn durch Umschichten zwischen dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* und den *WERTSICHERUNGSFONDS* sowie *FREIEN FONDS* neu auf. Dies geschieht nach einem festgelegten und der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten versicherungsmathematischen Verfahren. Entnehmen wir den *WERTSICHERUNGSFONDS* Kapital, so geschieht dies im Verhältnis der Werte der einzelnen *WERTSICHERUNGSFONDS*. Die Entnahme bei *FREIEN FONDS* erfolgt entsprechend. Wird bei der Neuaufteilung Kapital in die *WERTSICHERUNGSFONDS* investiert, so geschieht die Zuführung mit der von Ihnen bei Antragstellung oder nach Vertragsabschluss gewählten Zuführungsaufteilung für *WERTSICHERUNGSFONDS*. Die Zuführung zu *FREIEN FONDS* erfolgt entsprechend. Bei der Zuführung zu Fonds wird das entsprechende Kapital in Anteileneinheiten des Fonds umgerechnet und dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* zugeführt. Dabei wird der am ersten *BÖRSENTAG* des Monats festgestellte Rücknahmepreis der Anteileneinheiten zugrunde gelegt.

Die Wertentwicklung des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* kann dazu führen, dass Teile des *DECKUNGSKAPITALS* in *FREIE FONDS* angelegt werden. Die Wertentwicklung des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* kann aber auch dazu führen, dass Teile des *DECKUNGSKAPITALS* aus den *FREIEN FONDS* in das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* und die *WERTSICHERUNGSFONDS* umgeschichtet werden.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, die Garantien darzustellen und dennoch einen großen Teil des *DECKUNGSKAPITALS* dem fondsgebundenen Teil zuzuführen. Zur Sicherstellung der Garantien kann es notwendig sein, dass in die *FREIEN FONDS* oder in die *WERTSICHERUNGSFONDS* kein Kapital investiert wird.

Setzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen eines von Ihnen gewählten Investmentfonds aus, so werden diese Anteile während der Zeit der Aussetzung bei dem Verfahren zur Umschichtung des *DECKUNGSKAPITALS* nicht berücksichtigt, da kein gültiger Anteilswert für die Berechnung vorhanden ist.

- (3) Wenn wir Ihnen abweichend von § 15 keinen *WERTSICHERUNGSFONDS* anbieten können (z.B. weil der *WERTSICHERUNGSFONDS* geschlossen wurde), teilen wir das *DECKUNGSKAPITAL* an jedem Monatsbeginn neu auf das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* und die *FREIEN FONDS* auf. Dies geschieht zur Sicherstellung der Garantien; wir wenden dabei ein festgelegtes versicherungsmathematisches Verfahren an. In diesem Fall werden die Garantien ausschließlich durch das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* sichergestellt. Die vereinbarten Garantien bleiben dadurch unverändert.

§ 14 Wie können Sie Fonds wechseln?

FREIE FONDS

- (1) Sie können in der *ANSPARPHASE* bestimmen, dass wir die künftigen Zuführungen in die *FREIEN FONDS* in anderen von uns hierfür angebotenen Fonds anlegen (switchen). Der Zuführungssatz muss für jeden *FREIEN FONDS* mindestens 10%, die Summe aller Zuführungssätze für *FREIE FONDS* muss 100% betragen.

Die Neuaufteilung erfolgt zu dem von Ihnen gewünschten Termin, falls

- dieser ein erster *BÖRSENTAG* eines Monats ist und
- Ihr Antrag mindestens zwei Tage vorher in *TEXTFORM* bei uns eingegangen ist.

Andernfalls kann die Neuaufteilung erst zum ersten *BÖRSENTAG* des darauffolgenden Monats vorgenommen werden.

- (2) Sie können in der *ANSPARPHASE* jederzeit das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*, welches in *FREIEN FONDS* angelegt ist, vollständig oder teilweise in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Die Umschichtung führen wir mit einer Frist von 3 *BÖRSENTAGEN* zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteileinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteileinheiten, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.

WERTSICHERUNGSFONDS

- (3) Sie können in der *ANSPARPHASE* jederzeit bestimmen, dass wir die künftigen Zuführungen in die *WERTSICHERUNGSFONDS* in anderen von uns hierfür angebotenen Fonds anlegen (switchen). Der Zuführungssatz muss für jeden *WERTSICHERUNGSFONDS* mindestens 10%, die Summe aller Zuführungssätze für *WERTSICHERUNGSFONDS* muss 100% betragen.

Die Neuaufteilung erfolgt zu dem von Ihnen gewünschten Termin, falls

- dieser ein erster *BÖRSENTAG* eines Monats ist und
- Ihr Antrag mindestens zwei Tage vorher in *TEXTFORM* bei uns eingegangen ist.

Andernfalls kann die Neuaufteilung erst zum ersten *BÖRSENTAG* des darauffolgenden Monats vorgenommen werden.

- (4) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*, das in *WERTSICHERUNGSFONDS* angelegt ist vollständig oder teilweise in andere *WERTSICHERUNGSFONDS*, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften).

Die Umschichtung erfolgt zu dem von Ihnen gewünschten Termin, falls

- dieser ein erster *BÖRSENTAG* eines Monats ist und
- Ihr Antrag mindestens zwei Tage vorher in *TEXTFORM* bei uns eingegangen ist.

Andernfalls kann die Umschichtung erst zum ersten *BÖRSENTAG* des darauffolgenden Monats vorgenommen werden.

Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteileinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteileinheiten legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.

- (5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Änderungen sind kostenfrei.
- (6) Wir können nach unserem Ermessen in der *ANSPARPHASE* weitere Fonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen.

§ 15 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds (*FREIER FONDS* oder *WERTSICHERUNGSFONDS*) beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Wir werden Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir für die Zuführung ab dem von uns genannten Termin den Ersatzfonds verwenden.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist in diesen Fällen für Sie kostenfrei.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir die Zuführung in dem von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds vornehmen. Sie haben das Recht, einen kostenfreien Fondswechsel nach § 14 durchzuführen.

- (2) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß den zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Zuführungssätzen in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

- (3) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für künftige Zuführungen entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* auf den Ersatzfonds übertragen.

- (4) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln; die *BEITRAGSERHALTGARANTIE* ist hiervon jedoch nicht betroffen. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 14 Absatz 2 und 4 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der

Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 16 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats oder zum Beginn der Auszahlungsphase in *TEXTFORM* kündigen. Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn das *DECKUNGSKAPITAL* nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil. Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die *BEITRAGSERHALTGARANTIE*, die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* sowie das *GARANTIENIVEAU* der *AUTOMATISCHEN GEWINNABSICHERUNG* oder ggf. des *ABLAUFMANAGEMENTS* entsprechend.

Auszahlungsbetrag

- (2) Nach Ihrer Kündigung erhalten Sie von uns den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag besteht aus
- dem Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie
 - der Überschussbeteiligung (Absatz 6)

Von dem Auszahlungsbetrag werden von uns die folgenden Beträge abgezogen:

- Beitragsrückstände sowie
- von Ihnen zurückzuzahlende staatliche Förderungen (Zulagen und Steuerermäßigungen). Nähere Informationen hierzu finden Sie in der dem Angebot beigelegten „Produkt- und Kundeninformation zur Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen“ im Absatz über die geltenden Steuerregelungen.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene *DECKUNGSKAPITAL*. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den von Ihnen nach Absatz 1 angegebenen Kündigungstermin zugrunde. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der nächste *BÖRSENTAG* nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Abzug

- (4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 150 EUR vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie in der beigelegten „Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages“.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das nach Absatz 3 berechnete *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *VERSICHERUNGSNEHMER*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (6) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schlussüberschussanteil nach § 6 Absätze 3 und 4 sowie Anlage 1 und
- den Ihrem Vertrag gemäß § 6 Absatz 6 sowie Anlage 1 zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN* soweit bei Kündigung vorhanden.

- (7) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschlusskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, zum Auszahlungsbetrag und in welchem Ausmaß diese garantiert sind, können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.**

Darüber hinaus führt die Kündigung steuerlich zu einer schädlichen Verwendung Ihres Altersvorsorgevermögens. Ihnen gewährte staatliche Förderungen sind zurückzuzahlen.

- (8) Den Rückkaufswert erbringen wir in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase in *TEXTFORM* kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten informiert haben. Der andere Altersvorsorgevertrag kann auch ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

(2) Das gebildete Kapital entspricht dem vorhandenen *DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages. Es erhöht sich um bereits zugewiesene Überschussanteile, soweit sie nicht bereits im *DECKUNGSKAPITAL* enthalten sind, um den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen und um die nach § 153 Absatz 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN*. Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihren Vertrag wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den Kündigungstermin zugrunde. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde.

Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

Kündigen Sie Ihren Vertrag zum Beginn der Auszahlungsphase zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, so gilt für das gebildete Kapital die *BEITRAGSERHALTGARANTIE* entsprechend.

Beitragsrückstände werden von dem Übertragungswert abgezogen.

(3) **Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschlusskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.**

(4) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten (siehe § 19 Absatz 5), die vom gebildeten Kapital (siehe Absatz 2) abgezogen werden. Bei Übertragung in ein anderes begünstigtes Vorsorgeprodukt innerhalb unseres Unternehmens erheben wir keine Kosten.

(5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen

werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkung hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit in *TEXTFORM* verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 3 Satz 3) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrages).

In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 16 Absatz 3.

Ein Abzug (siehe § 16 Absatz 4) wird bei Befreiung von der Beitragszahlungspflicht **nicht** erhoben.

Die *BEITRAGSERHALTGARANTIE* sowie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE*, gelten auch bei einer Beitragsfreistellung und beziehen sich auf die gezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen, d.h. sie reduzieren sich entsprechend. Das aktuelle *GARANTIENIVEAU* bleibt ebenso bestehen.

(2) Im Fall der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht mindert sich das *DECKUNGSKAPITAL* zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, für die Beiträge gezahlt sind, um rückständige Beiträge. Hierdurch werden die *BEITRAGSERHALTGARANTIE*, das aktuelle *GARANTIENIVEAU* sowie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* entsprechend gekürzt.

(3) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben.**

Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, da aus diesen auch Abschlusskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

(4) Ihren Vertrag können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Hierbei findet der bei Abschluss des Vertrages gültige Tarif Anwendung. Die *BEITRAGSERHALTGARANTIE*, die *AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG* und das *ABLAUFMANAGEMENT* gelten im Fall der Wiederinkraftsetzung des Vertrages entsprechend. Die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* wird entsprechend angepasst.

§ 19 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschlusskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschlusskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschlusskosten

- (2) Zu den **Abschlusskosten** gehören z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschlusskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zulage und Zuzahlung.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, erheben wir Abschlusskosten nur auf 50 Prozent des übertragenen Kapitals.

Verwaltungskosten

- (3) Die **Verwaltungskosten** sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen jährlichen Prozentsatzes des unwiderruflich zugeteilten Kapitals (das unwiderruflich zugeteilte Kapital ist das *DECKUNGSKAPITAL*).

b) Wir belasten Ihren Vertrag ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

- (4) Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist, entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- 150 Euro bei Kündigung Ihres Vertrages und Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Anbieter
- 150 Euro bei Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages nach § 92a EStG
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

- (6) Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben von den Absätzen 1 bis 5 unberührt.

§ 20 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

- (1) Sie können bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (siehe § 17

Absatz 2) vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Mit der Auszahlung endet Ihr Vertrag.

Zur Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* wird dabei der Monatsletzte des entsprechenden Kalendervierteljahres zugrunde gelegt. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde.

- (2) Im Falle der Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG entstehen Ihnen Kosten (siehe § 19 Absatz 5), die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

- (3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der dem Angebot beigefügten „Produkt- und Kundeninformation zur Riesterrente ZUKUNFT“ im Absatz über Ihre Rechte in der *ANSPHASE*.

§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns *UNVERZÜGLICH* mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

UNVERZÜGLICH zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten

notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich über:
- die Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
 - die Höhe des bisher gebildeten Kapitals (siehe § 17 Absatz 2),
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten, sowie
 - die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

- (2) Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

§ 24 Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?

- (1) Im Versicherungsschein wird ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 94% eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,25% ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert. Dies ist der *GARANTIERTE RENTENFAKTOR*.
- (2) Die zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Mindestrente basiert auf den vereinbarten Beiträgen und einem *RENTENFAKTOR*, der auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,25 % berechnet wird.
- (3) Zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns berechnen wir einen Rentenfaktor mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab Rentenzahlungsbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

b) Wenn wir zum Rentenzahlungsbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 3 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenzahlungsbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 3 a) neu abschließen können.

- (4) Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

§ 25 Welches Recht und welche Vertragssprache findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 01/2022)

Rentenversicherungen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (1) Ihr Vertrag erhält von Beginn an einen Anteil an den Kostenüberschüssen unseres Unternehmens. Er wird zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet und zum anderen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteileneinheiten der einzelnen Fonds bemessen und am Monatsende dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht.

Ebenfalls von Beginn an erhält Ihr Vertrag am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* in Prozent des am Monatsersten vorhandenen *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS*. Diese auf Ihren Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht. Zusätzlich kann Ihrem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* für jedes abgelaufene Jahr. Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung (siehe § 16) oder Übertragung (siehe § 17) kann auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufwert geleistet werden.

Bei Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung bleiben die Schlussüberschussanteile unberührt.

Zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wird der Schlussüberschussanteil mit dem in § 4 Absatz 1 definierten *RENTENFAKTOR* in eine Rente umgerechnet. Diese Rente erhöht die nach § 4 Absatz 1 berechnete Rente. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie der Schlussüberschussanteil nicht zur Finanzierung einer zusätzlichen *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* infolge von bei Abschluss der Versicherung nicht vorhersehbarer Änderung in den Annahmen der *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* (siehe § 1 Absatz 6) benötigt wird.

- (2) Das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* wird zusätzlich an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie die Ihrem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß § 6 Absatz 6, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung gemäß Absatz 3 ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* wird jährlich die sich aus Ihrem Vertrag ergebende Summe des *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Da die Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht werden (vgl. Absatz 1), erhöhen sie bei Ihrem Vertrag nicht diese Gesamtleistung. Bei Beendigung Ihres Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen Ihres Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

- (3) Die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen Ihres Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern.

Sind die gemäß Absatz 2 ermittelten *BEWERTUNGSRESERVEN* höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* wird zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit dem in § 4 Absatz 1 definierten *RENTENFAKTOR* in eine Rente umgerechnet. Diese Rente erhöht die nach § 4 Absatz 1 berechnete Rente.

Rentenversicherungen nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (4) In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Dabei werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages

(Stand 01/2022)

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Höhe der Altersrente von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss, dass zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen (*BEITRAGSERHALTGARANTIE*). Darüber hinaus haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen *DECKUNGSKAPITAL* und Rente (*RENTENFAKTOR*) sowie eine *GARANTIERTE MINDESTRENTE* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden *VERSICHERUNGSNEHMERN* getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen *VERSICHERUNGSNEHMERN* in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der *VERSICHERUNGSNEHMER* gewahrt werden.

Um die durch eine Kündigung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entstehenden Belastungen für den Bestand auszugleichen, nehmen wir einen Abzug von dem Rückkaufswert vor. Bei einer Kündigung zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Auszahlung des Rückkaufswertes, nehmen wir keinen Abzug vor. Bei der Kalkulation des Abzugs haben wir folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus *VERSICHERUNGSNEHMERN* mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle *VERSICHERUNGSNEHMER* die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.